

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Vereinbarung

**über die Eingliederung der Gemeinde Ottmarsheim in die
Stadt Besigheim**

vom 18.07.1971

in Kraft seit 01.09.1971

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ottmarsheim in die Stadt Besigheim

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim und der Gemeinderat der Gemeinde Ottmarsheim haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Stadt Besigheim und der Gemeinde Ottmarsheim und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) in der Fassung von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26.03.1968 (Ges.Bl. S. 114) nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft von Ottmarsheim am 18. Juli 1971 folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Ottmarsheim wird in die Stadt Besigheim eingegliedert.

§ 2

Bezeichnung des künftigen Stadtteils

Der althergebrachte Ortsname „Ottmarsheim“ bleibt erhalten. Der Stadtteil führt die Bezeichnung

„Stadt Besigheim - Stadtteil Ottmarsheim“

§ 3

Wahrung der Eigenart

- (1) Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Ottmarsheim sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Stadt Besigheim wird die bestehenden kulturellen und sportlichen sowie kirchlichen Vereinigungen in der Gemeinde Ottmarsheim in derselben Weise wie die Besigheimer Vereinigungen unterstützen und fördern.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Besigheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Ottmarsheim ein.

§ 5

Rechtsstellung der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger von Ottmarsheim haben nach der Eingliederung der Gemeinde Ottmarsheim in die Stadt Besigheim die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Besigheim. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Ottmarsheim wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von irgendwelcher Bedeutung sind, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Besigheim angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

Im Gemeindegebiet Ottmarsheim bleibt das bisherige Ortsrecht aufrechterhalten, bis es durch das Ortsrecht der Stadt Besigheim mit dessen öffentlicher Bekanntmachung in Ottmarsheim ersetzt wird.

§ 7

Vertretung der Bürger

- (1) Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Ottmarsheim im Gemeinderat der Stadt Besigheim regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht. Die Stadt Besigheim verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GemO.) einzuführen, wobei dem Stadtteil Ottmarsheim mindestens 3 Sitze zuzuteilen sind. Bis dahin gehören dem Gemeinderat der Stadt Besigheim 3 Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Ottmarsheim an, die aus seiner Mitte vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung gewählt werden.
- (2) Bei einer gesetzlich oder durch Veränderung der Einwohnerzahl oder durch Eingliederung weiterer Gemeinden bedingten Mitgliederzahl ist die Stadt Besigheim verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Ottmarsheim durch Hauptsatzung den neuen Verhältnissen anzupassen. Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung wird davon ausgegangen, daß Ottmarsheim immer mindestens 3 Gemeinderatssitze hat.

Stadt Besigheim - Eingliederungsvereinbarung Ottmarsheim

- (3) Zu den beratenden und beschließenden Ausschüssen, die Angelegenheiten des Stadtteils Ottmarsheim betreffen, sind sachkundige Bürger aus dem Stadtteil Ottmarsheim entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

§ 8

Übernahme der Bediensteten der Gemeindeverwaltung

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Ottmarsheim werden in den Dienst der Stadt Besigheim unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Auf Wunsch wird Bürgermeister Walter Müller bei der Stadt Besigheim die Stelle eines Stadtoberamtmannes (Besoldungsgruppe A 12) übertragen. Für die Besitzstandswahrung gilt § 128 ff des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Die im Falle der Versetzung von Bürgermeister Müller in den einstweiligen Ruhestand ihm nach § 56 Abs. 1 LBG zustehenden einheitlichen Dienstbezüge sind von der Stadt Besigheim aufzubringen gegen Ersatz der der Stadt Besigheim entstehenden Kosten aus der Finanzausgleichsmasse nach § 34a Abs. 4 FAG 1970. Dasselbe gilt auch für die nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungsverbände zu leistende Umlage.

§ 9

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- (1) Das Rathaus in Ottmarsheim dient als ständige Verwaltungsstelle mit örtlichen Sprechstunden. Der Bürgermeister und die Amtsleiter der Stadt Besigheim werden in noch festzusetzenden Zeiten in der Verwaltungsstelle Ottmarsheim für die Einwohner des Stadtteils zu sprechen sein.
- (2) Die Stadt Besigheim verpflichtet sich, einmal jährlich im Ortsteil Ottmarsheim eine Gemeinderatssitzung mit Bürgerfragestunde abzuhalten und eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

§ 10

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

- (1) Die Stadt Besigheim verpflichtet sich, den Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Ottmarsheim Rechnung zu tragen und alle Maßnahmen zu fördern, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen (z.B. Aussiedlung, Wegebau, Flurbereinigung).

- (2) Der frühere Jagdbezirk Ottmarsheim ist auch nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung als ein Teil des Jagdbezirks Besigheim gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Wald und seinen Wegeausbau zu verwenden.

§ 11

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Ottmarsheim behält ihre Selbständigkeit. Sie erfährt dieselbe Unterstützung wie die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Besigheim.

§ 12

Bestattungswesen

Der Stadtteil Ottmarsheim bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Ottmarsheim wird beibehalten und im Bedarfsfall erweitert.

§ 13

Baulandbeschaffung

Um dem herrschenden Bauplatzmangel abzuhelpfen, wird sich die Stadt Besigheim dafür einsetzen, daß die notwendigen Baulanderschließungen im Stadtteil Ottmarsheim durchgeführt werden.

§ 14

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Besigheim wird den Friedhof im Stadtteil Ottmarsheim, die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und alle sonstigen öffentlichen Einrichtungen betreuen und fördern.

§ 15

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteils Ottmarsheim gleichberechtigt berücksichtigt. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bedürfnisse des Stadtteils Ottmarsheim sind die dort ansässigen Gewerbetreibenden im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen.

§ 16

Verkehrsbedienung

Die Stadt Besigheim wird sich für gute Verkehrsverhältnisse, insbesondere im öffentlichen Linienverkehr zwischen Besigheim und Ottmarsheim einsetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Ottmarsheim

- (1) Die Stadt Besigheim ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung an und auf die Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Ottmarsheim bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich, ordnungsgemäß und gleichrangig wie in Besigheim selbst zu erfüllen.
- (2) Nachstehende Aufgaben sind von der Stadt Besigheim zu erfüllen:
 - a) Restkanalisation der Besigheimer Straße, 1972
 - b) Ausbau der Straßen im alten Ortsteil, 1972
(im einzelnen sind dies die Adlerstraße, Bergstraße, Talstraße und Am-
selweg)
 - c) Neubau einer Leichenhalle, 1972
 - d) Neubau einer Mehrzweckhalle, soweit Bauplatz und Staatsbeitrag sicher-
gestellt sind, 1973
 - e) Erstellung einer Sammelkläranlage (nach den finanziellen und techni-
schen Mög- lichkeiten)
 - f) Verdolung des Hörschelgrabens innerhalb des bewohnten Stadtteils,
baldmöglichst

§ 18

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Besigheim erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keinerlei unmittelbare Rechte.

§ 19

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Besigheim tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Ottmarsheim mit den Neckarwerken AG. zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer (Tarifabnehmer und Großabnehmer) günstiger sind wie beim Konzessionsvertragspartner auf der bisherigen Markung Besigheim. Die damit verbundene getrennte Elektrizitätsversorgung von zwei Versorgungsunternehmen wird solange aufrechterhalten, bis eine Möglichkeit zur gemeinsamen Versorgung nach den bestmöglichen Bedingungen besteht.

§ 20

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.

Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird der Stadtteil Ottmarsheim von den Stadträten aus diesem Stadtteil vertreten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. September 1971 in Kraft.